



Schachverein Turm Lahnstein 1979 e.V.

>>>>>> SATZUNG <<<<<<

Abschnitt I: Grundsätzliche Regelungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 04. Mai 1979 gegründete Schachverein führt den Namen „**Schachverein Turm Lahnstein 1979 e.V.**“ Er hat seinen Sitz in Lahnstein und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lahnstein eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landesschachbund Rheinland-Pfalz und im Landessportbund Rheinland.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient ausschließlich der Pflege und Förderung des Schachsports. Besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung der Jugendspieler. Das Freizeitangebot der Stadt Lahnstein soll verbessert werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahme

Mitglied im Verein kann jede Person werden. Der Beitritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Jugendliche im Sinne des Vereins sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- A) freiwilliger Austritt
- B) Tod
- C) Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres.

Ein Mitglied kann, wenn er gegen die Vereinsinteressen gröslich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Darunter fallen folgende Verstöße:

- A) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- B) Schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten
- C) Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
- D) Unehrenhafte Handlungen

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und der betreffenden Person mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Einspruch gegenüber der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von 3 Wochen beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist

§ 5 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung. Über das Stimmrecht verfügen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Abschnitt III: Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt **schriftlich oder per mail** durch den 1. Vorsitzenden drei Wochen vorher unter Angabe des **Termins**, des **Ortes** und der **Tagesordnung**. Der 1. Vorsitzende ist Sitzungsleiter und sorgt für den reibungslosen Verlauf der Versammlung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangen.

§ 11 Abstimmungen und Anträge

Die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Anträge zu Satzungsänderungen müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind nicht zulässig.

§ 12 Wahlen

Wahlen sind in der Regel offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird eine Wahl geheim durchgeführt. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Turnierleiter
- d) Schatzmeister
- e) Jugendleiter
- f) Pressewart
- g) Schriftführer

Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Vorstand auf Lebenszeit. Eine Ämterkumulierung ist möglich, jedoch müssen die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters von unterschiedlichen Personen besetzt werden. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Der Vorstand wird für die Dauer von **2** Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist. Bewerber für die Posten **a**, **b** und **d** müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus oder bleibt bei Wahlen ein Amt unbesetzt, beauftragt der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 14 Protokolle

Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Vertretung des Vereins

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Abschnitt IV: Schlussbestimmung

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens hierfür einberufen wurde, von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahnstein, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der öffentlichen Jugendarbeit (gemeinnützige oder mildtätige Zwecke) zu verwenden hat.

§ 17 Anhänge

Teil dieser Satzung sind die „Beitragsordnung“ und die „Ehrenordnung“.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **21. Juni 2013** beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie löst die Satzung vom **4. Juni 1993** und vom **22. Mai 1987** ab.

<<<<<< BEITRAGSORDNUNG <<<<<<

Die Mitglieder des SV Turm Lahnstein unterscheiden sich in zwei Gruppen von Beitragszahlern.

Gruppe A: **Beitragszahlung durch das Bankeinzugsverfahren**

Gruppe B: **Beitragszahlung in bar oder durch Überweisung**

Für die Gruppe A gilt folgende Regelung:

Mitglieder, die am Bankabzugsverfahren teilnehmen, können zwischen halbjährlicher und jährlicher Abbuchung wählen. Die halbjährliche Abbuchung erfolgt zum **2. Januar** und zum **1. Juli** eines jeden Jahres, die jährliche Abbuchung erfolgt zum **2. Januar**.

Für die Gruppe B gilt folgende Regelung:

Mitglieder, die in bar oder durch Überweisung bezahlen, müssen ihren Beitrag zu Beginn eines Kalenderjahres für **drei Monate im Voraus** bezahlen.

Liegt ein Mitglied mit mindestens **3 Monatsbeiträgen** im Rückstand, schreibt der Schatzmeister eine **1. Mahnung** und unterrichtet den Vorstand. Wird die Mahnung nicht beachtet, erfolgt eine **2. Mahnung**, in der gleichzeitig der Vereinsausschluss angedroht wird. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Ergebnissen der Bemühungen. Sind **6 Monatsbeiträge** nicht bezahlt, kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Für jedes Mahnschreiben wird dem Mitglied ein Kostenbeitrag von **5 Euro** in Rechnung gestellt.

Der SV Turm Lahnstein erhebt folgenden **monatlichen** Beitrag:

1. Für Erwachsene..... **6.00 Euro**
2. Für Jugendliche unter 18 Jahren..... **4.00 Euro**
3. Für Mitglieder einer Familie (Anzahl nach oben unbegrenzt) kann auf Antrag ein Familienbeitrag gewährt werden. Er beträgt..... **15 Euro**

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am **22. Juni 2012** beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie löst die Beitragsordnung vom **26. Juni 2009** und vom **4. Juni 1993** ab und ist ein Teil der Satzung des SV Turm Lahnstein 1979 e.V.

>>>>> EHRENORDNUNG <<<<<<

Im Schachverein Turm Lahnstein können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

1. Personen, die sich um den Schachsport auf Vereinsebene durch erfolgreiche, langjährige und organisatorische Tätigkeit, durch herausragende schachliche Leistungen oder in sonstiger Weise verdient gemacht haben, kann eine Ehrennadel verliehen werden. Die Verleihung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Ehrennadel in **Silber** kann unter folgenden Voraussetzungen verliehen werden:
 - a) Bezirkseinzelmeister bei den Senioren
 - b) Rheinlandmeister bei der Jugend
 - c) Mindestens zehnjähriger Vorsitz im SV Turm Lahnstein
 - d) Mindestens fünfzehnjährige sonstige Vorstandstätigkeit im SV Turm Lahnstein.
3. Die Ehrennadel in **Gold** kann unter folgender Voraussetzung verliehen werden:
 - a) Rheinlandmeister bei den Senioren
 - b) Rheinland-Pfalzmeister bei der Jugend
 - c) Teilnahme an der Deutschen Jugendeinzelmeisterschaft
 - d) Mindestens zwanzigjähriger Vorsitz im SV Turm Lahnstein
 - e) Mindestens fünfundzwanzigjährige sonstige Vorstandstätigkeit im SV Turm Lahnstein
4. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.
5. Die Ehrennadel in Gold kann grundsätzlich nur an Personen verliehen werden, die bereits im Besitz der Ehrennadel in Silber sind. Zwischen der Verleihung beider Ehrennadeln soll mindestens ein Zeitraum von 10 Jahren liegen.
6. Ein Träger der Ehrennadel in Gold kann wegen außerordentlicher und herausragender Verdienste um den Verein zum **Ehrenmitglied** ernannt werden. Dies stellt die höchste Stufe der Ehrung dar. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Vorstand und sind vom Jahresbeitrag befreit.
7. Bei allen Verleihungen wird eine Urkunde ausgestellt.
8. Die Anschaffung der Ehrennadeln und Urkunden erfolgt auf Kosten des SV Turm Lahnstein.

Diese Ehrenordnung wurde am **26. Mai 1989** beschlossen und tritt am **1. Juni 1989** in Kraft. Sie ist ein Teil der Satzung des SV Turm Lahnstein 1979 e.V.